

## Auszug aus den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Region Braunschweig

### 3.4.2 Jahresabonnement

Jahresabonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen.

Das Jahresabonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig. Jahresabonnements können personengebunden oder übertragbar ausgegeben werden. Der Inhaber des Abonnements kann in der Woche (Mo. – Fr. ab 19:00 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 11 Jahre sein dürfen, begrenzt.

#### Abonnementbedingungen

##### a) Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle Verbundpartner erfolgt ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-AG als beauftragte Institution der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH.

##### b) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Jahresabonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 15. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der Abonnement-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-AG vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zu Stande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins bei der Abonnement-Zentrale.

##### c) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

##### d) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement, wobei dem Empfänger unaufgefordert spätestens bis zum Ende des 12. Monats die nächste gültige Karte zugesandt wird. Sofern er die Karte bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhält, hat er dies unverzüglich der Abonnement-Zentrale mitzuteilen.

##### e) Abonnement-Fahrschein

Abonnement-Fahrschein bestehen für ein Abonnement-Jahr aus vier, jeweils für drei Monate gültigen Karten, die vierteljährlich versandt werden. Je nach Termin des Abonnementbeginns kann die Laufzeit der ersten Karte geringer ausfallen, damit der vierteljährliche Versandrhythmus gewahrt bleibt.

Der Abonnent hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnement-Zentrale anzuzeigen.

##### f) Änderungen durch den Kunden

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine Änderungswünsche schriftlich bis zum 15. des Vormonats der Abonnement-Zentrale bekannt gibt. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.

Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Karten ungültig. Noch nicht genutzte Karten müssen bis zum dritten Werktag nach Inkrafttreten der Änderung der Abonnement-Zentrale vorliegen.

Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages der zurückzubehaltenden Karten zu entrichten. Der zu zahlende Betrag wird auf volle 5 Cent gerundet.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

##### g) Kündigung des Abonnements durch den Kunden

###### 1. Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des Vormonats (bzw. bis zum darauf folgenden Werktag, wenn der 10. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der Abonnementverwaltung mitzuteilen.

Der Kunde hat die noch nicht genutzten Karten bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats (bzw. bis zum darauf folgenden Werktag, wenn der 3. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung und die noch nicht genutzten Karten der Abonnementverwaltung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen sind. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karte der Abonnement-Zentrale vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der Monatskarte im Einzelverkauf für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

###### 2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich: Umzug in eine andere Tarifzone oder bei Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des Verbundtarifs

Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die Abonnement-Zentrale wirksam. In diesem Falle werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung des Abonnementpreises mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit sofortiger Wirkung.

##### h) Verlust von Abonnement-Fahrschein

Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte ist der Abonnement-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15 EUR eine Zweitausfertigung für die Restlaufzeit der abhanden gekommenen Karte ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, sofern es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist. Die als abhanden gekommen gemeldeten Abo-Fahrschein sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wieder gefunden werden, bevor eine Zweitausfertigung ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Die Ausgabe der Zweitausfertigung entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrschein sind ausgeschlossen.

**Das Fahrgeld für abhanden gekommene übertragbare Abonnement-Fahrschein wird nicht erstattet, eine Ersatzausgabe wird nicht durchgeführt.**

##### i) Beschädigung von Abonnement-Fahrschein

Beschädigte gültige Abonnement-Fahrschein sind der Abonnement-Zentrale vorzulegen. Können sie von der Abonnement-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrschein auf dem Postwege zugesandt. Während der Bearbeitungsdauer wird dem Abonnenten ggf. ein vorläufiger Fahrschein zur Verfügung gestellt. Ist die Identifizierung von beschädigten Abonnement-Fahrschein nicht mehr möglich, gilt Punkt h) entsprechend.

##### j) Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde kann den monatlichen Betrag wahlweise zum 1. oder 15. eines jeden Monats von seinem Konto abbuchen lassen. Der von ihm gewünschte Abbuchungstermin ist bei Vertragsabschluss auf dem Antragsformular anzugeben oder durch eine schriftliche Änderungsanzeige der Abo-Zentrale bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen, damit die Änderung zum Folgemonat in Kraft treten kann. Der Einzugsbetrag muss zu dem gewünschten Abbuchungsdatum auf dem angegebenen Konto bereitgestellt werden.

##### k) Kündigung des Abonnements durch die Abonnement-Zentrale

###### 1. Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung gemäß Punkt j) nicht möglich, hat die Abonnement-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Quartals einschließlich anfallender Rückbuchungskosten, wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellte Abo-Karte bis zum Ende des berechneten Quartals nutzen.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

###### 2. Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

##### l) Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, der Abonnement-Zentrale einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.

##### m) Nicht genutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind die beim Kunden verbliebenen Karten, die durch die Änderung im Abonnement nach Punkt f) ungültig geworden oder für den Zeitraum nach dem Kalendermonat, zu dessen Ende eine Kündigung nach Punkt g) 1. ausgesprochen wurde, vorgesehen waren, oder im Falle einer Kündigung nach Punkt g) 2. für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Änderung des Abonnements vorgesehen war.

##### n) Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind möglich, sie können von einem bis zu sechs Monate im Jahr andauern.

Die Dauer der Unterbrechung muss mindestens einen Monat betragen. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich. Die Unterbrechung muss begründet werden (Gründe sind z. B. Kurzaufenthalt, Auslandsaufenthalt, Montageaufenthalte). Urlaubsbedingte Unterbrechung ist ausgeschlossen.

Wird das Abonnement während eines Quartals (z. B. 01.09.) unterbrochen, muss die noch gültige Abo-Karte bis zum 3. Kalendertag nach Beginn der Unterbrechung in der Abozentrale vorliegen.

Während der Unterbrechung ruhen die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Abonnementvertrag. Mit Beendigung der Unterbrechung ist der Abonnementvertrag vollumfänglich automatisch ohne weitere Mitteilungsverpflichtung wieder in Wirkung.

##### o) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abonnement-Fahrschein im Eigentum der Abonnement-Zentrale.

##### p) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

##### q) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist Braunschweig.